

FFBCY0083 BIK Mitgliedschaft Cyber

02.23

Dem Vertrag liegen Sonderkonditionen zugrunde. Das Ende der Mitgliedschaft in einer der Bundesingenieurkammer angeschlossenen Länderkammern ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Mitgliedschaft oder die Rahmenvereinbarung mit der Bundesingenieurkammer endet, entfallen die durch die Rahmenvereinbarung begründeten Sonderkonditionen.